

- 781 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 30. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.22 "Ossenbeck I"  
gem. § 13 BaUGB

vom 7. Juni 1995

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.06.95 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl.I.S.2254), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.04.93 (BGBl.I.S.466), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Neufassung vom 14.07.94 (GV NW S.666), folgende 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" als Satzung beschlossen:

1. Für das Flurstück Nr. 424 wird die überbaubare Fläche um 4,50 m in östlicher Richtung erweitert.
2. Bedingt durch den Gebäude-Vorsatz zur Oderbergstraße ist die Drempelhöhe zur Erreichung einer einheitlichen Dachausbildung anzupassen.
4. Die GR wird auf 170 qm und die GF auf 340 qm angehoben.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Über den Inhalt der 30. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BaUGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BaUGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

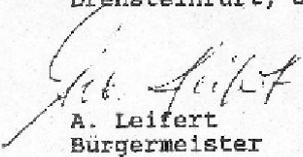
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

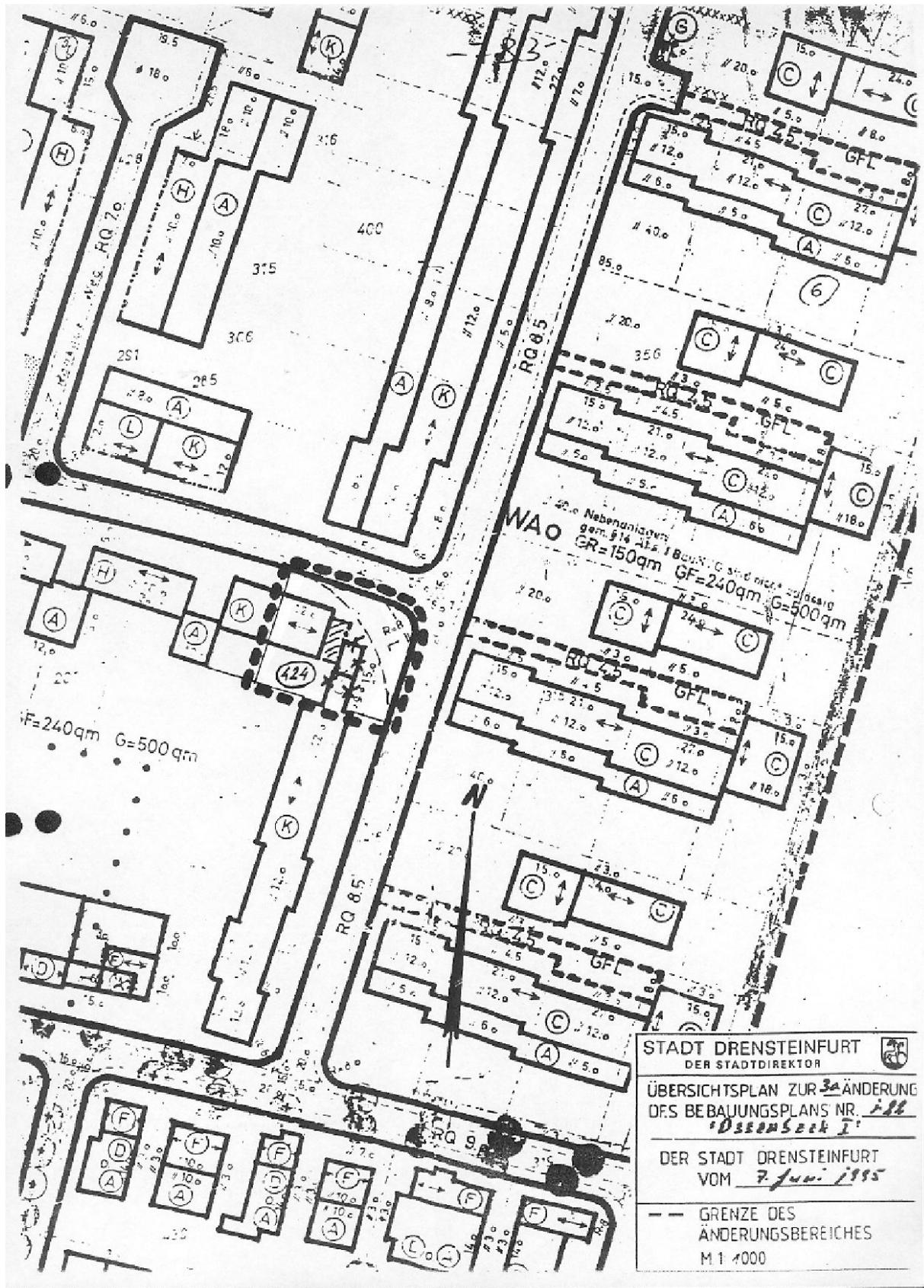
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 7. Juni 1995

  
A. Leifert  
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT  
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 186  
 "DRENSBECK I"

DER STADT DRENSTEINFURT  
 VOM 7. Juni 1995

--- GRENZE DES  
 ÄNDERUNGSBEREICHES  
 M 1:4000